



Nordrhein-Westfälischer
Kendoverband

ノルトラインヴェストファーレン
州剣道協会

Satzung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in Satzung, Ordnungen und Beschlüssen des NWKV die männliche Form gewählt, die personenbezogenen Angaben beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Nordrhein-Westfälischer Kendoverband e.V." (NWKV). Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Duisburg. Die Vereinsanschrift ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
2. Der NWKV ist Mitglied im Deutschen Kendobund e.V. (DKenB).
3. Der Verband ist Mitglied im Dachverband für Budotechniken Nordrhein-Westfalen e.V. (Dachverband Budo).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der NWKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere ist Zweck des Vereins die Pflege und Interessenvertretung des Kendo- und Kyudo-Sports.
2. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von Turnieren (Wettkämpfen)
 - b) Teilnahme an Turnieren (Wettkämpfen)
 - c) Durchführung von Lehrgängen
 - d) Durchführung von Graduierungsprüfungen
 - e) Qualifikation von Übungsleitern
 - f) Qualifikation von Kampfrichtern
 - g) Förderung von Sportlern

3. Der NWKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des NWKV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NWKV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Rahmen einer Ordnung kann der NWKV festlegen, dass auch Mitglieder und der Vorstand angemessen für ihre Tätigkeit vergütet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind

a) ordentliche Mitglieder:

ausschließlich Vereine und Abteilungen von Vereinen, die die Rechtsform eines "e.V." besitzen oder eine andere nicht kommerzielle Rechtsform führen und deren Gemeinnützigkeit i.S.d. Abgabenordnung erfüllen, und mindestens eine vom Verband vertretene Sportart betreiben.

b) außerordentliche Mitglieder:

Sportschulen und sonstige Gruppierungen, die mindestens eine vom NWKV vertretene Sportart betreiben, ohne die Voraussetzungen d. § Nr.1 a) zu erfüllen. Die außerordentlichen Mitglieder erhalten durch den NWKV keine Sportförderungsmittel. Sie und ihre Mitglieder können in der Vereinsvertretung oder im Vorstand nicht tätig sein.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet

a) wenn das Mitglied einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus dem NWKV gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt.

b) wenn das Mitglied aus dem NWKV ausgeschlossen wird. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des NWKV nach Anhörung des Mitgliedes endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Ausschlusses im Moment des Ausschlussbeschlusses. Wenn die Überprüfung des Mitgliedschaftsausschlusses begehrt wird, ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

c) wenn sich der Mitgliedsverein, die Mitgliedsvereinsabteilung oder die Gruppierung eines außerordentlichen Mitglieds auflöst oder seine Struktur und Tätigkeit wesentlich ändert.

§ 4 Die Mitgliederversammlung, Einberufung und Ablauf

1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan des NWKV.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über den Erlass und die Änderungen von Ordnungen, soweit sie die Satzung ergänzen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des NWKV,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem NWKV bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu benennen, der die Inhalte und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung festzuhalten hat.

2a) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden (Jahreshauptversammlung).

2b) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Näheres kann durch eine Vereinsordnung geregelt werden.

2c) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.

2d) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen (Umlaufverfahren). Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mehr als 50 % aller Mitglieder des NWKV schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung eine höhere als die einfache

Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn die geforderte Mehrheit erreicht wird. Die Auflösung des NWKV und die Entscheidung über die Berufung beim Ausschluss eines Mitglieds können nicht im Umlaufverfahren beschlossen werden.

3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, unabhängig davon wie viele Mitglieder das Mitglied selber hat. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch einen Vertreter des Mitgliedsvereins / der Vereinsabteilung ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Acht. Abgestimmt wird grundsätzlich per Handzeichen. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über geheime Abstimmung. Vorstandswahlen und -entlastungen sind auf Antrag geheim abzustimmen.

4.) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beantragte Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden. Änderungen, die sich aus der Diskussion über eine anstehende Satzungsänderung ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist. Andere Änderungen der Satzung können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für nötig gehalten werden, dürfen vom Vorstand beschlossen und beim Registergericht angemeldet werden. Die Mitglieder sind unverzüglich über diese Satzungsänderungen zu unterrichten.

5.) Die Auflösung des NWKV kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Anträge über die Auflösung des NWKV, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Vorstand

1. a) Der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Vorstandmitglied vertritt den NWKV gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ein durch Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes nachgewähltes Vorstandmitglied wird für die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

b) In den Vorstand können nur Mitglieder eines ordentlichen Mitglieds gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft bei einem ordentlichen Mitglied des NWKV endet für das Mitglied auch das Amt im Vorstand, sofern nicht die Mitgliedschaft in einem anderen Mitgliedsverein des NWKV besteht oder beantragt ist.

c) Die Wahl des Vorstands kann pro Amt oder als Blockwahl durchgeführt werden.

d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Vorstandsamt kommissarisch besetzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird das kommissarisch oder nicht besetzte Vorstandsamt neu gewählt. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des vorgewählten Vorstands.

2. Der Vorstand darf eigene Anträge im Rahmen der Mitgliederversammlung stellen.

3. Der Vorstand erlässt bei Bedarf folgende Ordnungen:

- Verfahrens-, Verwaltungs- und Geschäftsordnungen,
- Gruppenordnungen zur Organisation einzelner Referate.

Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Der Vorstand kann nach Bedarf Referenten für bestimmte Aufgaben berufen und unterrichtet die Mitglieder auf der der Berufung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Art und Umfang der Referate regelt eine Verbandsordnung.

5. Der Vorstand kann Kommissionen zur Durchführung weiterer Aufgaben berufen. Mit der Beendigung der Aufgabe endet die Arbeit der Kommission.

6. Die Referenten und Kommissionen arbeiten weisungsgebunden. Sie sollen insbesondere entscheidungsfähige Vorlagen für den Vorstand erarbeiten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer; sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands i.S.d. §26 BGB sein. Die Wiederwahl ist zulässig, soll aber zwei aufeinander folgende Amtszeiten nicht überschreiten.

§ 9 Doping

Im Bereich des NWKV ist das Doping im Wettkampf verboten. Der NWKV bekennt sich zur Anti-Doping-Ordnung des Landessportbundes NRW und der Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA).

Näheres kann in einer Anti-Doping-Ordnung geregelt werden. Maßgeblich sind in jedem Fall die Anti-Doping-Regularien des Deutschen Kendobundes.

§ 10 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des NWKV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des NWKV an den Landessportbund NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportförderung zu verwenden hat.

(Beschlissen durch die Mitgliederversammlung am 03.03.2023)